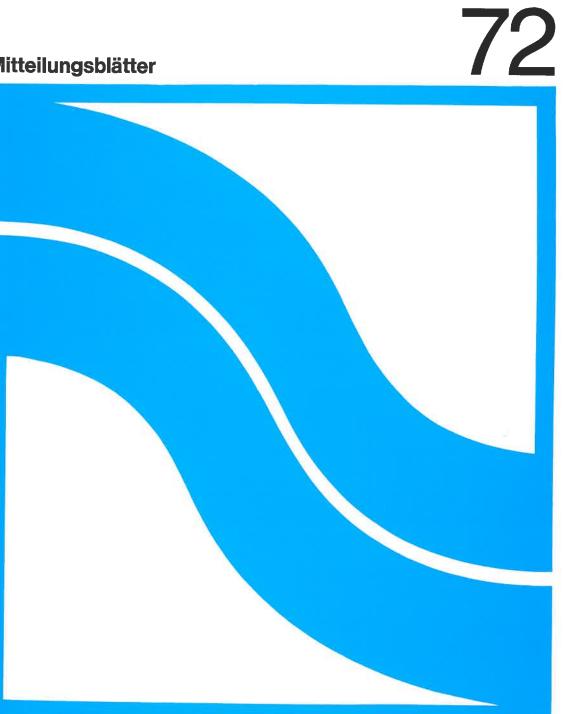
Deutscher Kanalund Schiffahrtsverein Rhein-Main-Donau

Mitteilungsblätter



Mitteilungsblätter März 1992 Nummer 72

Deutscher Kanalund Schiffahrtsverein Rhein-Main-Donau e.V. Nürnberg Geschäftsstelle: Karl-Schönleben-Str. 65 8500 Nürnberg 50 Telefon: 09 11 / 8 55 09



	25	

Wassersport auf der Main-Donau-Wasserstraße

Die Main-Donau-Wasserstraße hat neben den Funktionen Schiffahrtsstraße, Wasserüberleitung, Energiegewinnung auch erhebliche Bedeutung für die Freizeitnutzung. Bietet sie doch verschiedenen Disziplinen des Wassersports günstige Voraussetzungen.

Dieser Aspekt der Wasserstraße wird häufig vernachlässigt. Das hängt einmal damit zusammen, daß in der aktuellen Tagesdiskussion wirtschaftliche Fragen und auch solche des Landschafts- und Naturschutzes dominieren. Zum anderen wird im Zusammenhang mit dem Freizeitnutzen in erster Linie an das neu entstehende Fränkische Seenland mit Brombachspeicher. Altmühlsee und Rothspeicher gedacht. Die Möglichkeiten, welche die Main-Donau-Wasserstraße in ihrer Gesamtlänge von Mainz bis Passau mit 771 km den Wassersportlern bietet, steht dahinter jedoch keineswegs zurück. Deshalb scheint es angemessen, die Wassersportmöglichkeiten dieser Wasserstraße in einem Mitteilungsblatt darzustellen. Dies geschieht durch drei Beiträge, die dankenswerterweise von den kompetenten Fachleuten der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd geschrieben wurden. Zunächst werden die Möglichkeiten des Wassersports auf der Main-Donau-Wasserstraße allgemein dargestellt. Es folgen Aufzählungen der verschiedenen Wassersportarten und der dafür geschaffenen Einrichtungen. Und nicht zuletzt sind die zu beachtenden Regelungen und Bestimmungen wichtig. Denn bei der intensiven Wahrnehmung dieses Freizeitangebots entstehen auch Interessengegensätze vor allem zu den Anliegern.

Im Hinblick auf die zanlreichen Informationswünsche, die auch an den Deutschen Kanalund Schiffahrtsverein herangetragen werden, enthält dieses Mitteilungsblatt auf Seite 41 eine Zusammenstellung derjenigen Institutionen, welche bei Fragen, die den Wassersport betreffen, für die einzelnen Abschnitte der Main-Donau-Wasserstraße Auskunft erteilen. Dies erscheint auch deshalb erforderlich, weil mit der Vollendung der Main-Donau-Wasserstraße eine Steigerung auch des überregionalen Sportbootverkehrs einsetzen wird.

Die Redaktion

Die Bedeutung der Sport- und Freizeitschiffahrt auf den Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal und Donau

Dr. G. Fleskes

Sportschiffahrt

Im siebten Sportbericht der Bundesregierung. der die westdeutsche Sportpolitik der Jahre 1986 bis 1989 behandelt und vom Bundesminister des Inneren herausgegeben wurde. wird auch zu Fragen des Wassersports Stellung genommen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Sportbootverkehr immer mehr zunimmt, insbesondere in der Nähe der Ballungsräume, und daß deshalb der Bundesminister für Verkehr bemüht ist, die Sportschifffahrt bei Verkehrsregelungen sowie beim Bau und bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen angemessen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auch der Main-Donau-Kanal erwähnt und auf seine Bedeutung für die Sportschiffahrt hingewiesen.

Die Sport- und Freizeitschiffahrt ist auch Schiffahrt im Sinne des § 5 Bundeswasserstraßengesetz, dessen Satz 1 lautet: "Jedermann darf im Rahmen der Vorschriften des Schiffahrtsrechts ... die Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen befahren." Daher können alle Sport- und Freizeitfahrzeuge die Bundeswasserstraßen benutzen. Ein generelles Verbot bestimmter Fahrzeugarten, z. B. motorisierte, oder eine zahlenmä-Bige Beschränkung wie auf vielen Landesgewässern, z. B. den bayerischen Seen, gibt es insoweit nicht, wäre auch rechtlich unzulässig. Der Sportbootverkehr ist ferner Binnenschiffsverkehr im Sinne des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt; dies bedeutet, der Bund hat die Regelungszuständigkeiten nach diesem Gesetz und darf gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes den Sportbootverkehr fördern, allerdings nicht um seiner selbst willen, sondern nur im allgemeinen deutschen Interesse. Daß dieses Interesse grundsätzlich gegeben ist, kommt in dem Sportbericht der Bundesregierung zum Ausdruck.

Auf den zum Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd gehörenden Bundeswasserstraßen Main (von seiner Einmündung in den Rhein bis km 387,69 bei Hallstadt), Main-Donau-Kanal und Donau (von Kelheim bis zur österreichischen Grenze) findet lebhafter Sportbootverkehr statt. In den Ballungsräumen um Frankfurt und Nürnberg sind besonders viele Boote beheimatet, wie aus folgenden Zahlen über die amtlich registrierten Kleinfahrzeuge bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern zu erkennen ist:

_	WSA Aschaffenburg:	29 600
_	WSA Schweinfurt:	17 500
_	WSA Nürnberg:	16 400
_	WSA Regensburg:	15 700

Zu diesen (insgesamt 79 200 amtlich registrierten Booten) kommen noch die nicht registrierten vereinseigenen, z.B. Ruderboote oder vereinsangehörigen mit Vereinskennzeichnung hinzu. Diese umfassen schätzungsweise noch einmal 800 bis 1000 Fahrzeuge insgesamt. Die meisten Sportboote sind demnach im Raum Frankfurt-Aschaffenburg beheimatet.

Im Sportbootverkehr sind die Schwerpunkte etwas anders, dies hängt einerseits damit zusammen, daß viele Boote, auch solche, die nicht hier beheimatet sind, über Land mit Trailer zum Gewässer gebracht und dort eingesetzt werden, andererseits, daß man unterscheiden muß zwischen

 Lokalverkehr; d. h. die Fahrzeuge kehren am gleichen Tage zu ihrem Liegeplatz zurück oder werden wieder aus dem Wasser genommen,

und

 weiträumigem Verkehr (überregionales Wasserwandern und Sportboottransit).

Der Lokalverkehr überwiegt bei weitem. Der weiträumige Verkehr wird jedoch nach Eröff-

nung des Main-Donau-Kanals mit Sicherheit wesentlich zunehmen, was sich schon jetzt aus zahlreichen Anfragen ergibt. Solche Anfragen kommen aus aller Welt. Sie betreffen die Schiffahrtsverhältnisse, Liegemöglichkeiten, Schiffahrtskarten, paß- und zollrechtliche Fragen sowie die Möglichkeiten zwischen Nürnberg und der Donau die Sportboote über Land zu transportieren, solange der Main-Donau-Kanal noch nicht durchgehend befahrbar ist.

Aus der Häufigkeit der Benutzung der vorhandenen Bootsschleusen (gemessen am Stromverbrauch) erkennt man Schwerpunkte am unteren Main (Strecke Frankfurt-Miltenberg) sowie bei Volkach-Kitzingen, letzteres ist eine landschaftlich besonders schöne Strecke oberhalb Würzburg (Bild 1 und 2). Der jahreszeitliche Höhepunkt des Wassersports liegt im August (vergl. Bild 3).

Wassersportvereine

Eine bedeutende Rolle im Wassersport spielen die Vereine; die meisten im Gebiet ansässigen Bootsbesitzer sind in Vereinen organisiert. Bei Motorbooten ergibt sich dies aus der erforderlichen Infrastruktur – Liegeplätze, Steganlagen, Wartungsmöglichkeiten –, sofern diese nicht kommerziell betrieben werden. Derartige kommerzielle Anlagen befinden sich im Frankfurter Bereich und bei Saal an der Donau oberhalb Regensburg. Aber auch Ruderer und Paddler sind häufig in Vereinen organisiert. Bei den Ruderern ist es in der Regel so, daß viele Jugendliche sich als Ruderer betätigen und die größeren Boote den Vereinen gehören.

Zu den Vereinen, in denen viele Jugendliche organisiert sind, zählen auch die Hilfsorganisationen Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) und Wasserwacht, eine Unterorganisation des Bayerischen Roten Kreuzes.

Diese haben Stationen an zahlreichen Plätzen am Main, Main-Donau-Kanal und an der Donau, unmittelbar am Wasser¹).

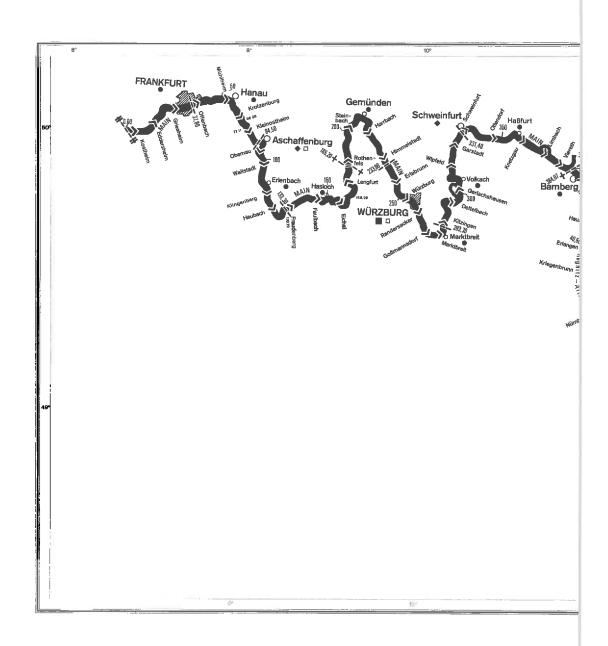
- 1) Aufzählung nicht vollständig.
- DLRG: in Frankfurt, Offenbach, Hanau, Aschaffenburg, Wertheim, Würzburg, Randersacker, bei Eltmann, in Bamberg, Fürth, Kelheim, Bad Abbach, Straubing, Bogen, Deggendorf, Passau, Obernzell;
- Wasserwacht: Aschaffenburg, Stockstadt, Miltenberg, Lohr, Obernburg, Marktheidenfeld, Kreuzwertheim, Veitshöchheim, Würzburg, Dettelbach, Kitzingen, Schweinfurt, Bischberg.

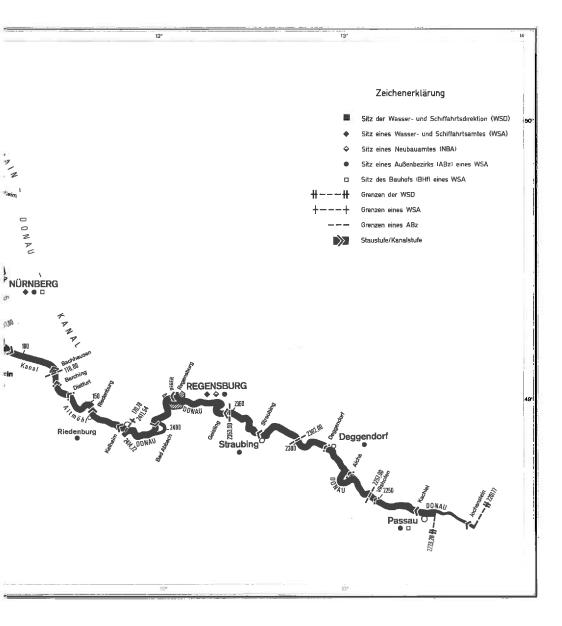
Wenn auch diese Stationen nur zeitweise besetzt sind, so tragen sie doch damit wesentlich zur Sicherheit der Wassersportler bei. Besonderen Wert haben die vorbeugenden Maßnahmen gegen Unfälle, z. B. Schwimmkurse für Kinder und Rettungslehrgänge.

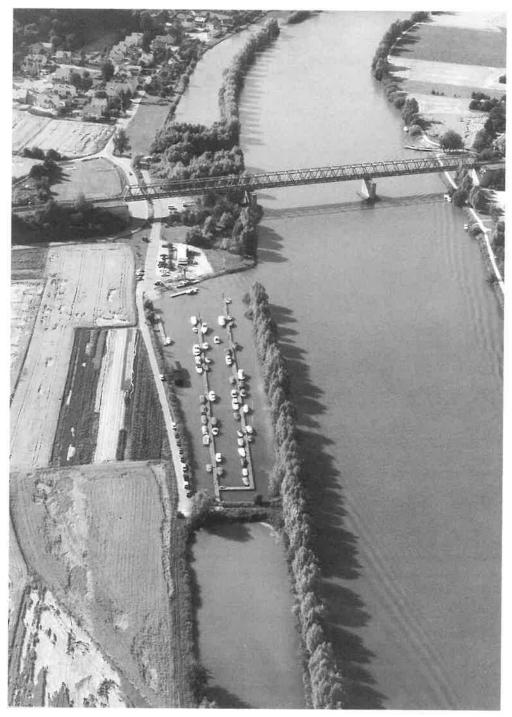
In diesem Zusammenhang ist auch das Technische Hilfswerk (THW) mit einigen Wachstationen zu nennen sowie die Ausbildung von Feuerwehrleuten für Rettungseinsätze auf dem Wasser.

Bei wassersportlichen und anderen Veranstaltungen sind meist Vereine oder Kommunen die verantwortlichen Träger. Im Sommer finden häufig Regatten statt, insbesondere Ruderregatten. Hierzu muß die Wasserstraße für die übrige Schiffahrt zeitweise gesperrt werden. Andere Veranstaltungen sind Lichterfeste, Lampionfahrten und Feuerwerke, die oft von Booten aus starten.

Im Bereich der Stadt Frankfurt fand im Sommer 1991 erstmals das Museumsuferfest statt, das ein großer Erfolg war. Am Ufer und auf einem großen Ponton vor Sachsenhausen traten Künstler und Musikkapellen auf. Die Bevölkerung nahm so rege Anteil, daß dieses Fest regelmäßig wiederholt werden soll.







Sinzing, Sportboothafen

Rechtsgrundlagen

Derartige sportliche und andere Veranstaltungen, die zur Ansammlung von Fahrzeugen führen oder die Schiffahrt beeinträchtigen können, bedürfen gemäß § 1.23 Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung bzw. § 14.01 Donauschiffahrtspolizeiverordnung der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist beim Wasser- und Schifffahrtsamt zu beantragen.

Die Erlaubnis enthält meist Auflagen und Bedingungen, so z. B., daß

- Sperrschilder aufgestellt werden
- die Sperre von einer verantwortlichen Person überwacht wird
- nach gewisser Zeit der wartenden Großschiffahrt die Durchfahrt ermöglicht wird.

Sofern die Vereine oder andere für den Wassersport bauliche Anlagen errichten, z. B. einen festen oder schwimmenden Steg, bedarf dies einer strompolizeilichen Genehmigung gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz; auch diese ist beim Wasser- und Schifffahrtsamt zu beantragen. Zweckmäßigerweise sollten bei baulichen Anlagen dem Antrag Zeichnungen und Stabilitätsberechnungen beigefügt werden.

Sofern auch wasserwirtschaftliche Belange berührt werden, was meist der Fall ist, z. B. bei Einschränkung der normalen Vorflut oder des Hochwasserabflusses, ist auch eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (in Verbindung mit Art. 59 Bayer. Wassergesetz) erforderlich; diese ist bei der Wasserbehörde zu beantragen.

Da die Benutzung der Bundeswasserstraße durch bauliche Anlagen gemäß § 5 Bundeswasserstraßengesetz über den allgemein zugelassenen Gemeingebrauch hinausgeht, stellt dies eine entgeltpflichtige Sondernutzung dar; das bedeutet, außer den erforder-

lichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ist mit dem Eigentümer, hier der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasserund Schiffahrtsamt, auch ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Dieser enthält im wesentlichen Regelungen über den Umfang der Nutzungsbefugnis, über das Entgelt sowie über Verkehrssicherung und Entsorgung, ferner Kündigungsbestimmungen.

Die Höhe der Entgelte für die Nutzung der bundeseigenen Land- und Wasserflächen ist durch den Bundesminister für Verkehr in Richtlinien festgelegt; diese orientieren sich an den marktüblichen Entgelten. Die an diese Richtlinien gebundenen Wasser- und Schifffahrtsämter dürfen von den Richtlinien nicht abweichen und haben insoweit gegenüber den Benutzern keinen Verhandlungsspielraum.

Schiffahrtsabgaben

Der Main und der Main-Donau-Kanal sowie die Donau oberhalb Regensburg sind abgabenpflichtige Wasserstraßen. Dies hat seinen Grund darin, daß diese Wasserwege durch Ausbau (Staustufen und Stillwasserkanal) schiffbar gemacht wurden. Dies gilt auch für die Donau oberhalb Regensburg, da die Internationalität der Donau mit ihren Rechtswirkungen nur bis Regensburg, von deutscher Seite nur ab Regensburg stromabwärts zugestanden ist. Dies gilt jedenfalls solange die Bundesrepublik Deutschland nicht Mitglied der Belgrader Donaukonvention von 1948 ist. Früher wurden auch für Sportboote, welche die großen Schleusen benutzten, Schiffahrtsabgaben erhoben. Diese Schiffahrtsabgaben werden heute durch eine jährliche Pauschale, welche die Wassersportverbände an den Bund bezahlen, abgegolten. Davon profitieren auch inländische Wassersportler, die keinem Verein angehören sowie alle ausländischen

Wassersportler. Allerdings sind Sonderschleusungen, die auf Antrag nur für Sportboote durchgeführt werden, z. B. nach Ende der Schleusenbetriebszeit, immer noch abgabenpflichtig. Die Benutzung der kleineren Sportbootschleusen, soweit solche vorhanden, sowie der Rampen und Umtragseinrichtungen an Staufstufen, ist immer abgabenfrei. Für die schnellere und gefahrlose Abwicklung des Sportbootverkehrs an den Schleusen ist es erwünscht, daß Kleinfahrzeuge vorhandene Sportbootschleusen benutzen, wenn sie diese benutzen können. Ob sie diese benutzen können, entscheidet im Zweifel der Bootsführer, denn er ist der Verantwortliche. Kann die Bootsschleuse nicht benutzt werden, so besteht kein Anspruch auf Einzelschleusung in der großen Schiffsschleuse. Die Kleinfahrzeuge werden in der großen Schiffsschleuse nur in größeren Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen geschleust. Ausnahmen hiervon sind möglich, hierüber entscheidet der diensttuende Schleusenbeamte, denn er hat die Schleuse optimal zu bewirtschaften. (Dies folgt aus § 6.29 Nr. 6 Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und § 15.18 Donauschifffahrtspolizeiverordnung.)

Bootsschleusen

Leider gibt es nicht an allen Staustufen zwischen der Mainmündung bei Mainz und der deutsch-österreichischen Grenze bei Jochenstein (Donau) besondere Bootsschleusen. Am Main sind sie zumeist vorhanden (außer in Würzburg und Viereth), jedoch sind auch dort die Abmessungen unterschiedlich. Auf dem Main-Donau-Kanal haben nur die in der Altmühl gelegenen Staustufen Kelheim und Riedenburg Bootsschleusen, ansonsten gibt es am Kanal nur Umsetzeinrichtungen für die Sportboote. An der Donau ist es ähnlich: nur bei Bad Abbach und in Regensburg sind

Bootsschleusen vorhanden. Langfristig ist geplant, weitere Bootsschleusen einzubauen; Priorität haben hierbei die Staustufen Viereth und Würzburg. Wann diese Baumaßnahmen vorgenommen werden, ist noch nicht abzusehen. Dabei wird wohl die Staustufe Viereth Vorrang haben, weil dies der technisch einfachere Fall ist und baureife Pläne vorliegen. Auch soll damit erreicht werden, daß im Bereich Bamberg, wo die Fahrwasserverhältnisse u. a. wegen der kurzen Stauhaltung sehr eng sind, beheimatete zahlreiche Wassersportler bessere Auslaufmöglichkeiten bekommen.

Auch die Fahrwasserverhältnisse der Zufahrten im Unterwasser der Bootsschleusen sind unterschiedlich und leider nicht zufriedenstellend; Verbesserungen sind geplant.

Sportbootunfälle

Leider hat es am Main, Main-Donau-Kanal und Donau schon viele Sportbootunfälle gegeben, davon einige mit tödlichem Ausgang; wie überhaupt und allgemein die Zahl der tödlichen Unfälle in der Sport- und Freizeitschifffahrt wesentlich höher ist als in der beruflichen Binnenschiffahrt. Unerfahrenheit, Unterschätzung der Gefahren und Leichtsinn sind eindeutig die Ursachen. Daß Alkohol eine wesentliche Rolle spielt, kann nur vermutet werden; dies hängt damit zusammen, daß, im Gegensatz zum Straßenverkehr, eine polizeiliche Unfallaufnahme, wenn überhaupt, erst sehr viel später erfolgt.

Besonders gefährdet sind Ruderer, die mit dem Rücken zur Fahrtrichtung trainieren. Wie beim Wasserski sollte dabei eine andere Person die Fahrtrichtung beobachten, was aber oft nicht geschieht. Unfälle an Staustufen, wo Sog und Wirbel auftreten, haben sich mehrfach ereignet. Die Betroffenen haben dabei meist übersehen, daß bei größerer Wasserführung Sog und Wirbel stärker werden und dann ein Freikommen die eigenen Kräfte übersteigen kann.

Bei Motorbooten gibt es oft Unfälle durch unsachgemäßen Umgang mit der Maschine; Brände, Explosion von Propangasanlagen oder der Batterie sind leider keine Seltenheit. Schlimme Verletzungen ergeben sich durch Schrauben der Sportboote. Von der Schraube geht ein Sog aus, der Schwimmer gefährdet. Häufig werden Wasserskiläufer, die wieder an Bord genommen werden wollten und Bootsfahrer, die ihr Fahrzeug vorübergehend verlassen hatten, von der Schraube verletzt.

Mit der Einführung der Führerscheinpflicht für maschinengetriebene Sport- und Vergnügungsfahrzeuge mit einer Antriebsleistung von 5 PS (= 3,69 kW) und mehr, ist es aber gelungen, die Zahl der schweren Sportbootunfälle drastisch zu verringern. Denn in der Prüfung werden praktisches Können und Wissen um die Vorschriften und Gefahren des Wassersports verlangt.

Interessengegensätze

In den dicht besiedelten Gebieten an Main, Main-Donau-Kanal und Donau prallen die Interessengegensätze zwischen Anwohnern und Wassersportlern oft aufeinander.

Oft wird über Lärmbelästigung durch Motorboote geklagt. Eine gesetzliche Lärmemissionsgrenze gibt es für Kleinfahrzeuge leider nicht. Auf Initiative der Bayerischen Staatsregierung im Bundesrat befaßt sich zur Zeit der Bundesminister für Verkehr damit, wobei aber auch eine EG-Regelung in Aussicht steht.

Im Zusammenhang mit Lärm und Wellen wird häufig die Forderung nach einer Geschwindigkeitsregelung erhoben. Eine solche besteht schon für den gesamten Main-Donau-Kanal (für Kleinfahrzeuge 13 km/Std.) sowie auf dem Main oberhalb der Regnitzmündung

(z. Z. 15 km/Std.; vorgesehen sind 8 km/Std.). Im übrigen, insbesondere auf strömenden Gewässern, wäre eine Geschwindigkeitsbegrenzung ein untaugliches Mittel.

Höchstgeschwindigkeitsregelung

Gegen diese sprechen folgende Gründe:

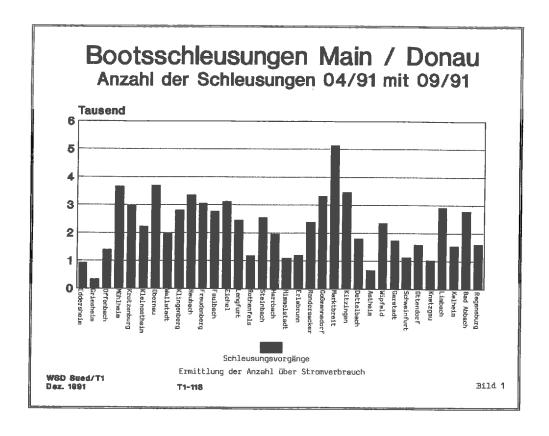
- Wellenschlag und Lärm der Motorboote sind nicht unbedingt abhängig von der Geschwindigkeit. Gleitboote erzeugen bei geringer Geschwindigkeit in Verdrängerfahrt mehr Wellen als bei höherer Geschwindigkeit in Gleitfahrt. Bei der Wellenbildung spielt in engen Gewässern auch die Uferform eine Rolle. Dies hat sich bei Versuchsfahrten, die im Bereich des Wasserund Schiffahrtsamtes Schweinfurt durchgeführt wurden, bestätigt.
- Der Motorbootlärm ist vor allem abhängig von der Drehzahl; Änderung der Drehzahl (beim Aufdrehen, Wenden und Stoppen) bewirkt besonders unangenehmen Lärm, schnelle Geradeausfahrt hingegen relativ wenig Geräusche. Da in der beruflichen Rheinschiffahrt 75 dB/A zugelassen sind (§ 5.09 Rheinschiffs-Untersuchungsordnung), muß man an den Bundeswasserstraßen einen Lärm von 75 dB/A als betriebsbedingt und ortsüblich ansehen; bei Straßenverkehr im Uferbereich wohl noch mehr. Lärmmessungen an Wasserskistrecken bei Mainaschaff und Hanau, veranlaßt durch Anwohnerbeschwerden, ergaben geringere Werte.
- Zur Leichtigkeit des Verkehrs ist erforderlich, daß kleinere und schnellere Fahrzeuge die größeren und langsamen überholen können. Maßgeblich erscheint hier die Geschwindigkeit der kleineren Fahrgastschiffe. Diese fahren etwa 20-25 km/h und sollten von Kleinfahrzeugen noch überholt werden können.

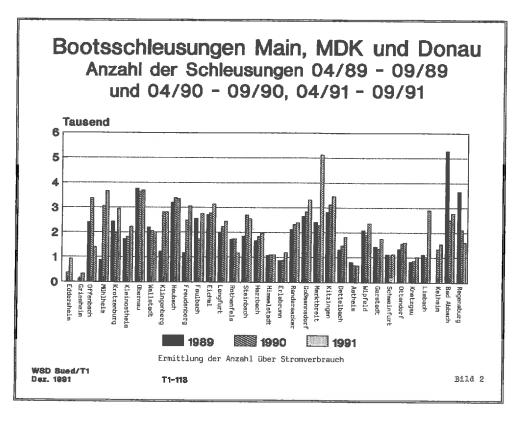
- Talfahrer jeder Art müssen immer etwas schneller fahren als die Strömung, damit sie steuerfähig bleiben. Die Strömungsverhältnisse sind unterschiedlich je nach der Morphologie des Flußbetts und nach der Wasserführung. Schon deshalb erscheint es unzweckmäßig, eine allgemeine Höchstgeschwindigkeit vorzuschreiben. Eine am Neckar eingeführte allgemeine Höchstgeschwindigkeit mußte wieder rückgängig gemacht werden.
- Die Überwachung einer Höchstgeschwindigkeitsregelung ist nicht immer einfach, insbesondere auf breiteren und strömenden Gewässern, da u. a. Bewegung der Wasseroberfläche, Kursabweichungen vom Strömungsverlauf und Schrägfahrten gegenüber dem Ufer zu berücksichtigen sind. Die Anerkennung der Meßergebnisse durch die Schiffahrtsgerichte ist unterschiedlich. Die bayerische Wasserschutzpolizei führt deshalb an Main und Donau keine Geschwindigkeitsmessungen durch. Lediglich am Main-Donau-Kanal werden hin und wieder mit erheblichem Aufwand Kontrollen durch Weg-Zeit-Messung zuverlässig durchgeführt. Die Wasserschutzpolizei hat allerdings mitgeteilt, daß sie an der Entwicklung besserer Meßmethoden und Geräte arbeite.

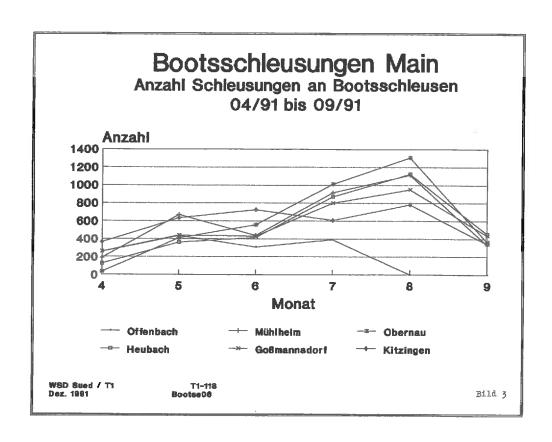
Interessenausgleich

Interessengegensätze bestehen auch zwischen Wassersport und Fischerei sowie dem Naturschutz, aber auch zwischen den verschiedenen Wassersportarten untereinander. Aufgabe der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung ist es u. a., die vielfältigen Interessen der mit der Wasserstraße in Berührung stehenden Menschen und Einrichtungen auszugleichen, wobei die rechtlichen Grundlagen und die Rahmenbedingungen beachtet werden müssen, wie insbesondere die gesetzliche Widmung der Bundeswasserstraßen für das Befahren mit Wasserfahrzeugen. Deshalb ist die Verwaltung bemüht, möglichst allen Interessenten einen räumlichen Bereich zuzuweisen. in dem sie ihre Freizeitbeschäftigung ausüben können. Dies sind z. B. die Wasserskistrekken, aber auch Altwässer, in denen die Schifffahrt völlig oder nur für motorisierte Fahrzeuge verboten ist. Leider sind insbesondere am Main wegen der geringen Flußbreite die räumlichen Möglichkeiten begrenzt. Vielfach weichen Wassersportler und Fischer auf angrenzende Wasserflächen in früheren Kiesgruben aus, die nicht mehr zur Bundeswasserstraße gehören und daher Landesrecht unterstehen: zuständige Behörde ist in diesen Fällen das Wasserwirtschaftsamt.

Dem Ziel eines geregelten Miteinander aller an der Wasserstraße interessierten Menschen kann man freilich immer nur dann näherkommen, wenn jeder einzelne Rücksicht und Verständnis für den anderen aufbringt.







Einrichtungen für Sport- und Freizeitschiffahrt am Main, Main-Donau-Kanal und der deutschen Donau

W. Wiedemann

Zunahme des Schiffsverkehrs

Der Schiffsverkehr auf den Wasserstraßen in unserem Lande ist ähnlich dem Straßenverkehr zunehmend stärker, schneller und vielgestaltiger geworden. Nicht nur die technische Weiterentwicklung der Berufsschiffahrt hat dazu beigetragen, sondern auch die Sportschiffahrt mit ihrer ständig steigenden Anzahl und Vielfalt von Fahrzeugen. Ein wichtiger Gesichtspunkt wird oft nicht berücksichtigt, nämlich daß die Wasserstraßen und Kanäle nicht nur der Wirtschaft nutzen, sondern auch der Freizeitgestaltung und Erholung des arbeitenden Menschen in seiner zunehmenden Freizeit dienen.

Die Sportschiffahrt ist zu einem hohen Anteil am Verkehr auf den Bundeswasserstraßen beteiligt. Der Endpunkt dieser Entwicklung ist noch nicht erreicht. Diese Entwicklungstendenz läßt voraussehen, wie notwendig es ist, Einrichtungen zu schaffen, um diesen Freizeitsport in Bahnen zu lenken.

Beliebtes Freizeitvergnügen

Früher konnte der Wassersport als exclusiv betrachtet werden. In der heutigen Zeit jedoch ist der Wassersport auch für Mitbürger mit bescheidenerem Einkommen zu einem beliebten Freizeitvergnügen geworden, was auch die ständig zunehmende Zahl der Kleinfahrzeuge, zu denen Motorboote, Segelboote, Ruder-, Paddel- und sonstige Sportboote gehören, zeigt. Auch werden die Wasserskistrekken, Bootsvermietstellen, Campingplätze und Erholungsanlagen am und im Wasser durch Erholungssuchende stark genutzt.

Es ist nicht mehr so wie früher, daß sich nur in der Nähe einer Großstadt die Sport- und Erholungsanlagen befinden, sondern heute wird auch auf den freien Flußstrecken die Wasserstraße zunehmend frequentiert. Die nachfolgenden Zusammenstellungen sollen einen Überblick über den derzeitigen Stand der einzelnen Sport- und Erholungsarten geben:

Anlagen für die Sportschiffahrt am Main

Am Main sind, mit Ausnahmen der Mainstaustufen Würzburg (nur Bootstreppe) und Viereth (Bootsschleppe), Bootsschleusen vorhanden. Die Bootsschleusen dürfen nur bei Tag benutzt und müssen selbst betrieben werden.

Wenn die Bootsschleusen für den Betrieb geöffnet sind, müssen alle Kleinfahrzeuge, die kleinere Abmessungen als die jeweiligen Bootsschleusen haben, diese benutzen. Die Benutzung der Großschiffahrtsschleuse ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schleusenaufsicht und bei gesperrter Bootsschleuse gestattet. Dann werden Kleinfahrzeuge nur in größeren Gruppen oder zusammen mit Fahrzeugen der Großschiffahrt geschleust. Nur ausnahmsweise können Kleinfahrzeuge auch einzeln nach bestimmten Wartezeiten geschleust werden.

Die Betriebszeit der Schiffsschleusen ist örtlich verschieden: An den Schiffsschleusen Kostheim bis Kleinostheim beträgt die Betriebszeit 24 Stunden. An den übrigen Mainschleusen wird an Werktagen von 6 bis 22 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 6 bis 14 Uhr geschleust. An allen Main- und Main-Donau-Kanal-Schleusen ist ganztägig am 1. Januar, am 1. Mai sowie an beiden Oster-, Pfingstund Weihnachtsfeiertagen Betriebsruhe. Sofern für diese Tage bestimmten Fahrzeugen Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden, besteht die Möglichkeit der Mitschleusung.

Die Regelung der Durchfahrt durch den Schleusenkanal Gerlachshausen bzw. durch den Wehrarm Volkach (Mainschleife) ist an den jeweiligen Zufahrten durch Hinweistafeln bekanntgegeben. Die Bootsschleusen sind bei höheren Wasserständen gesperrt. Über den beim Befahren vorhandenen Wasserstand müssen sich die Wassersporttreibenden selbst bei Antritt ihrer Fahrt unterrichten.

Eine bestimmte Wassertiefe wird in den Zufahrten zu den Bootsschleusen nicht garantiert. Deshalb ist besonders unterhalb der Wehre auf seichte Stellen zu achten. Alle Bootsschleusen müssen selbst bedient

Alle Bootsschleusen müssen selbst bedient werden. Die Selbstbedienung geschieht auf eigene Gefahr.

Bootsanlagen auf dem Main mit ihren Abmessungen:

Ortsbezeichnung	Main-km	Nutzbare Breite m	Nutzbare Länge m	Art der Anlage
Kostheim	3,17	3,50	22,00	Bootsschleuse
Eddersheim	15,60	3,50	22,00	71
Griesheim	28,72	3,50	22,00	
Offenbach	38,44	3,50	20,20	:#6
Mühlheim	53,23	4,00	20,00	"
Krotzenburg	63,73	4,00	20,00	n
Kleinostheim	77,73	3,50	13,80	"
Obernau	93,04	2,50	12,00	"
Wallstadt	101,37	2,50	12,00	39
Klingenberg	113,16	2,50	12,00	"
Heubach	122,37	2,50	12,50	71
Freudenberg	134,06	2,50	12,50	,,
Faulbach	147,12	2,50	12,10	,,
Eichel	160,60	2,50	12,50	**
Lengfurt	174,62	2,50	12,50	**
Rothenfels	186,06	2,50	12,50	285 280
Steinbach	200,80	2,50	12,50	11
Harrbach	219,53	2,50	12,50	11
Himmelstadt	232,37	2,50	12,50	"
Erlabrunn	241,22	2,50	12,50	"
Würzburg	252,32	_	_	Bootstreppe
Randersacker	258,81	2,50	12,50	Bootsschleuse
Goßmannsdorf	269,05	2,50	12,50	"
Marktbreit	275,70	2,50	12,50	"
Kitzingen	284,18	2,50	12,50	"
Dettelbach	295,48	2,50	12,50	

Ortsbezeichnung	Main-km	Nutzbare Breite m	Nutzbare Länge m	Art der Anlage
Gerlachshausen (Wehr Volkach)	311,42w	2,50	12,50	33
Wipfeld	316,12	2,50	12,50	
Garstadt	323,68	2,50	12,50	**
Schweinfurt	331,96	2,50	12,50	"
Ottendorf	345,29	2,50	12,50	"
Knetzgau	359,99	2,50	12,50	"
Limbach	368,74	2,50	12,50	57
Viereth	380,86	_	79,80	Bootsschleppe

Die höchstzulässige Breite der Fahrzeuge beträgt in den 4,00 m breiten Bootsschleusen 3,70 m, in den 3,50 m breiten Bootsschleusen 3,20 m und in den 2,50 m breiten Bootsschleusen 2,20 m.

Wasserskistrecken am Main

Die Sportart des Wasserskilaufens hat auf der Bundeswasserstraße in den letzten Jahren erheblich zugenommen.

Hier wichtige Hinweise für diese Sportart auf den Wasserskistrecken.

- Das Wasserskilaufen ist nur in Strecken, die durch quadratische blaue Tafeln mit einem weißen stilisierten Wasserskifahrer gekennzeichnet sind, erlaubt. Grundsätzlich sind diese aufgestellten Tafelzeichen für die Begrenzung der Wasserskistrecken maßgebend, auch wenn veröffentlichte Übersichten andere Strecken ausweisen.
- Auf den freigegebenen Strecken und Wasserflächen ist das Wasserskilaufen in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt, sofern nicht durch Zusatzschilder unter den Tafelzeichen bestimmte

- Zeiten festgesetzt sind. Bei verminderter Sicht ist das Wasserskilaufen verboten.
- Wird der Wasserskiläufer von einem Motorboot geschleppt, ist das Motorboot neben dem Bootsfahrer mit einer weiteren geeigneten Person zu besetzen, die in der Lage ist, den geschleppten Wasserskiläufer sowie die Fahrtstrecke zu beobachten.
- Während der Vorbeifahrt an Fahrzeugen und Schwimmkörpern sowie Schwimmern und Badenden müssen sich die Wasserskiläufer im Kielwasser des schleppenden Fahrzeugs halten. Schleifen- und Slalomfahrten sind dabei untersagt.
- Das Wasserskilaufen an einer seitlich am ziehenden Fahrzeug fest angebrachten Stange oder sonstigen Vorrichtung sowie das Drachenfliegen und das Fallschirmfliegen durch Bootsschlepp bedürfen der Erlaubnis des jeweils zuständigen Wasserund Schiffahrtsamtes.

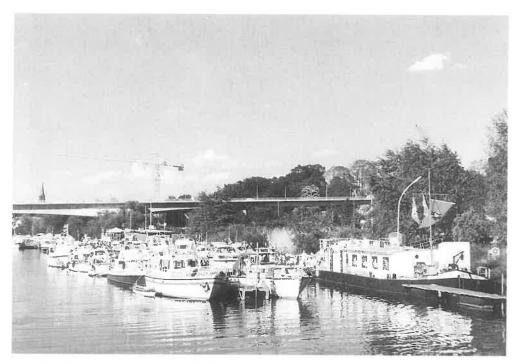
Ausgewiesene Wasserskistrecken am Main:

Binnenschiffahrts- straße km-Begrenzung	Lage: o. = oberhalb u. = unterhalb	Bemerkungen
384,19-381,30	u. Regnitzmündung	mit Ausnahme des Schleusen- vorhafens Viereth
372,50-368,23	Höhe Eltmann	teils überstaute Buhnenfelder
350,40-348,05	zwischen Ober- und Untertheres	linksseitig überstaute Buhnenfelder
334,68-333,98	o. Schweinfurt Höllenbachmündung	Duffile fielder
333,98-333,23	u. Schweinfurt Höllenbachmündung	nur linke (südl.) Flußhälfte
322,80-320,00	zwischen Fähre Garstadt und Hirschfeld	
316,80-316,26	im Wehrarm der Staustufe Wipfeld	
313,20-311,80	zwischen Fähre Obereisen- heim und Fähre Fahr	
307,50-306,00	o. Straßen- und Eisen- bahnbrücke Volkach	teils überstaute Buhnenfelder
298,50-296,40	Höhe Straßenbrücke bei	links- und rechtsseitig
	Schwarzenau	überstaute Buhnenfelder
289,78-287,91	zwischen Mainstockheim und Kitzingen	
279,80-278,00	zwischen Marksteft	links- und rechtsseitig
	und Segnitz	überstaute Buhnenfelder
270,00-269,20	o. Staustufe Goßmannsdorf	mit Ausnahme des oberen Schleusenvorhafens Goßmannsdorf
262,20-260,70	o, BAB-Brücke Randersacker	Some desired and d
259,80-259,00	o. Staufstufe Randersacker	mit Ausnahme des oberen Schleusen- vorhafens Randersacker
234,80-233,80	u. Straßenbrücke Zellingen	überstaute Buhnenfelder
224,20-220,80	zwischen Karlburg und Staustufe Harrbach	überstaute Buhnenfelder
210,80-209,60	u. Gemünden	überstaute Buhnenfelder
195,60-190,50	Höhe Rodenbach	zwischen km 195,40 und 194,40 darf zum rechten Ufer nur bis zu den aus- liegenden roten Tonnen gefahren werden

Binnenschiffahrts- straße km-Begrenzung	Lage: o. = oberhalb u. = unterhalb	Bemerkungen
188,80-187,70	u. Neustadt	
177,20-176,20	zwischen Trennfeld u. Markt- heidenfeld	
165,91-163,80	o. Urphar	linksseitig überstaute Buhnenfelder
153,00-151,30	o. Hafen Wertheim	rechtsseitig überstaute Buhnenfelder
139,70-137,90	o. Fechenbach	_
128,50-127,00	o. Ländeplatz Bürgstadt	linksseitig überstaute Buhnenfelder
116,50-115,20	zwischen Röllfeld u. Laudenbach	_
107,10-106,15	u. Schutzhafen Erlenbach	linksseitig überstaute Buhnenfelder
95,00- 94,00	o. Ländeplatz Obernau	_
83,20- 81,50	u. Hafen Aschaffenburg	Mo Fr. von 9 bis 12 und 14 bis 21 Uhr
66,60- 65,00	u. Kahlmündung	Sa. + So. + Feiertags von 9 bis 12 Uhr u. von 14 Uhr bis 19 Uhr
57,80- 57,20	zwischen Hafen Hanau u. Main- altarm Steinheimer Bogen	
47,60- 45,10	Höhe Fechenheim	

Sportboothäfen und Liegestellen am Main

Die Zunahme der Sportboote fördert eine Erweiterung der Liegeplätze in geschützten Sportboothäfen. In der Regel werden die Sportboote an den Wochenenden benutzt. An den Werktagen sind sie am Ufer ohne Besatzung festgemacht. Dies birgt eine gewisse Gefahr für die Sportboote durch die gewerbliche Schiffahrt. Bei Hochwasser und Eisgang müssen alle Sportboote die Wasserstraße räumen. Es wird deshalb sowohl von Sportverbänden, Vereinen, Gemeinden und von der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung versucht, jede sich bietende Möglichkeit für eine Verbesserung dieser Situation zu nutzen.



BSC Nautilus, Aschaffenburg, Floßhafen



Erlenbacher Wassersportclub e. V., Hafenanlage

Sportboothäfen und Liegestellen für die Sportschiffahrt

Zeichenerklärung: L = Liegeplätze H = Sportboothäfen S = Slipanlage K = Krananlage

lfd. Nr.	Kilometrierung	nächste Orts-	Anzahl der	Ufer-	Objekt	Betreiber/
INF.		bezeichnung	Liegeplätze	seite	Art	Nutzer
1	1,14- 1,31	Kostheim	6	LU	L	Haupt-Boote-GmbH
2	11,58-11,85	Raunheim	40	LU	L	Yachtclub Untermain
3	24,68-24,77	Frankfurt/	30	LU	L	Bootsbau-
		Höchst			S	Speck OHG
4	29,21-29,55	Frankfurt/	70	RU	L	Speck
		Griesheim				
5	29,58	Frankfurt/	15	RU	L	Berghof
		Griesheim			S	_
6	31,33-31,42	Frankfurt/	21	LU	L	Frankfurter
		Niederrad			S	Yachtclub
7	35,68-35,74	Frankfurt/	20	LU	L	WSV "Schauer-
		Sachsenhauser				männer"
8	41,65-41,75	Offenbach	15	RU	L	Offenbacher
					S	Ruderverein
						1874 e.V. Miltenberg
9	46,87-47,78	Mainkur	125	RU	Н	Sportboothafen
						Mainkur GmbH
10	55,78-55,95	Hanau	17	LU	L	Hanauer Motorboot-
						Club e.V.
11	66,68-67,32	Kahi	50	RU	Н	Marina Untermain
12	70,87-71,16	Großwelzheim	50	RU	Н	Wassersportclub
						Seligenstadt
13	87,48-87,54	Aschaffenburg	40	RU	L	MCW Aschaffenburg
14	87,54-87,60	Aschaffenburg	60	RU	L	WSV Neptun
15	87,62-87,64	Aschaffenburg	23	RU	L	WSC Main-Spessart
16	87,64-87,66	Aschaffenburg	15	RU	L	Aschaffenb.
						Bootsclub
4-						WSC A'burg
17	87,66-87,68	Aschaffenburg	20	RU	L	Wassersportclub
40						Abg 1980
18	87,76-87,80	Aschaffenburg	16	RU	L	Aschaffenb.
40	07.00 00.00					Yachtclub
19	87,92-88,02	Aschaffenburg	50	RU	L	Bootsclub "Nautilus"

lfd. Nr.	Kilometrierung	nächste Orts- bezeichnung	Anzahl der Liegeplätze	Ufer- seite	Objekt Art	Betreiber/ Nutzer
20	87,84-87,90	Aschaffenburg	50	RU	L	Schulz (Mää-Kuh)
21	107,43-107,58	Erlenbach	70	RU	Н	Stadt Erlenbach
22	110,40-110,57	Wörth	_	RU	Н	=
23	120,37-120,48	Kleinheubach	50	LU	Н	Wassersportgemein- schaft Kleinheubach 1953 e.V.
24	125,06-125,25	Miltenberg	49	RU	Н	Yacht-Club Miltenberg
25	144,05-144,14	Stadtprozelten	40	RU	L	Hock
26	166,90-167,08	Wertheim	50	LU	Н	WSV Wertheim
					S	Bettingen
27	187,23-187,95	Neustadt	60	RU	L	Campingplatz
28	189,92-190,02	Neustadt	10	RU) L	Gem. Neustadt
29	197,81	Lohr	36	RU	Н	Sportbootclub Lohr e.V.
30	198,78	Lohr	20	LU	L	TSV 1846 Lohr a. M.
31	210,80-210,91	Gemünden	20	LU	L	Boots-Club Saale 8780 Gemünden
32	211,19	Gemünden	15	RU	L	Kanu- u. Ski-Club Gemünden e.V.
33	216,20	Wernfeld	40	LU	Н	Yachtclub Wernfeld e.V.
34	227,50	Laudenbach	20	LU	Н	Günter George 8782 Karlstadt
35	243,45-243,70	Margets- höchheim	30	LU	L	Segelk. Maintal e.V. 8700 Würzburg
36	244,00-244,23	Margets- höchheim	10	LU	L	Einzelliegeplätze (Bojen)
37	244,25-244,36	Margets- höchheim	20	LU	L	Segelklub Maintal e.V.
38	252,76-252,87	Würzburg	25	RU	L	Würzburger Yachtclub
39	253,21-253,28	Würzburg	30	LU	L	8700 Würzburg Rudolf Seubert 8700 Würzburg
40	253,34-253,42	Würzburg	10	LŲ	L	Stadt Würzburg
41	253,42-253,56	Würzburg	25	LU	L	Würzb. Ruder- verein e.V.
42	259,90	Randersacker	25	LU	L	Campingplatz "Kalte Quelle"

lfd. Nr.	Kilometrierung	nächste Orts- bezeichnung	Anzahl der Liegeplätze	Ufer- seite	Objekt Art	Betreiber/ Nutzer
43	262,25	Eibelstadt	28	RU	Н	Lewandowski (Werft)
44	270,10	Ochsenfurt	30	LU	Н	Seglerjungenschaft Nürnberg e.V.
45	270,80	Ochsenfurt	30	LU	Н	Ochsenfurter Bootsclub e.V.
46	272,20	Frickenhausen	20	RU	L	Campingplatz Frickenhausen
47	276,79-276,89	Segnitz	10	RU	L	Einzelliegeplätze (Bojen)
48	277,30	Marktbreit	25	LU	Н	Marktbreiter Hockey Club
49	281,0	Marktsteft	10	LU	L	Einzelliegeplätze (Bojen)
50	285,80	Kitzingen- Hohenfeld	25	LU	L	Einzelliegeplätze (Bojen)
51	290,70	Mainstockheim	25	LU	Н	Ansbacher Motoryacht-Clube. V.
52	298,60	Schwarzenau	60	RU	L	Campingplatz "Mainblick"
53	302,00 _w	Sommerach	40	LU	H	Campingplatz "Katzenkopf"
54	307,20 _w	Escherndorf	15	RU	L	Campingsplatz "Mainschleife"
55 56	306,50 313,65	Volkach Obereisenheim	25	LU	L	Campingplatz "Ankergrund"
57	316,70	Wipfeld	20 30	LU RU	н	Yacht-Club Frankonia 1. Motor-Yacht-Club
58	322,35	Garstadt	30	RU	Н	Nürnberg Schweinfurter
50	J_L,00	Guisiaat	00	110	П	Yacht- u. Wassersportclub
59	333,28	Schweinfurt	20	LU	L	1. Schwimmclub 1913 e. V.
60	350,80	Obertheres	30	RU	Н	Motorclub Obertheres e.V.
61	369,70	Eltmann	50	LU	Н	Yachtclub Eltmann e.V.

lfd. Nr.	Kilometrierung	nächste Orts- bezeichnung	Anzahl der Liegeplätze	Ufer- seite	Objekt Art	Betreiber/ Nutzer
62	381,20	Viereth	25	RU	L	Motor- u. Wasserskiclub Bamberg e.V.
63	382,20	Viereth	20	LU	Н	Motor- u. Segelboot-Club e.V. Coburg
64	382,80	Trosdorf	70	LU	Н	Wasserski- u. Freizeitvereinigung Trosdorf e.V.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Benutzbarkeit bleibt vorbehalten.

Main-Donau-Kanai (MDK)

Anlagen für die Sportschiffahrt:

Auf dem Main-Donau-Kanal können wegen der nur geringen Wasserspiegelbreite des Kanals stilliegende Sportboote am Ufer nicht zugelassen werden.

Kleinfahrzeuge, die von Hand ins Wasser gesetzt und herausgehoben werden können, müssen an den Wehren und Schiffsschleusen über die Bootsumsetzanlagen umgetragen werden.

Diese dürfen nur am Tag benutzt werden. Die Bootsumsetzanlagen an den Wehren Bamberg, Neuses, Forchheim und Hausen dürfen nur bei einem geringeren Wasserstand als 260 cm am Richtpegel Bamberg benutzt werden.

Die Betriebszeiten am Main-Donau-Kanal von Bamberg bis Nürnberg sind an Werktagen von 6 bis 21 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 7 bis 13.30 Uhr. An den Kanalstufen Eibach bis Hilpoltstein gelten Sonderregelungen.

An den Kanalstufen Kelheim und Riedenburg befinden sich Bootsschleusen. Die Bootsschleusen müssen selbst betrieben werden. Sie haben folgende Abmessungen; Länge: 20,00 m, Breite: 4,00 m. Die höchstzulässige Breite für Fahrzeuge beträgt 3,70 m.

Bei höherer Wasserführung sind die Bootsschleusen nicht benutzbar. Wird die Bootsschleuse wegen höherer Wasserführung oder aus anderen Gründen gesperrt, werden die entsprechenden Schiffahrtszeichen (Hinweistafeln) abgedeckt.

Bootsanlagen auf dem Main-Donau-Kanal mit ihren Abmessungen:

Ortsbezeichnung	MDK-km	Nutzbare Breite m	Nutzbare Länge m	Art der Anlage
Bamberg	7,417	14,00		Bootsstreppe
Strullendorf	13,292	14,00		395
Neuses	21,985	14,00		,,
Forchheim	25,886	14,00		33
Hausen	32,863	14,00		n
Erlangen	41,050	14,00		11
Kriegenbrunn	48,660	14,00		"
Nürnberg	69,094	14,00/18,00		17
Eibach	72,821	2,50		Bootsschleppe
				Neigung 1:12
Leerstetten	84,4	2,50		o ,, o
Eckersmühlen	95,1	3,00		"
Hilpoltstein	99,2	3,00		"
Bachhausen	115,5	3,00		"
Berching	123,5	3,00		39
Dietfurt	135,8	3,00		"
Riedenburg	151,0	4,00	20,00	Bootsschleuse1)
Kelheim	166,1	4,00	20,00	Bootsschleuse ¹)

¹ Bootschleppe, Neig. 1:2 vorhanden.

Wasserskistrecken auf dem MDK

Da der Main-Donau-Kanal in der Wasserspiegelbreite begrenzt ist, kann der Wasser-

skisport nur begrenzt ausgeführt werden. Die Benutzungsbestimmungen gelten wie vorher aufgeführt für den Main.

Ausgewiesene Wasserskistrecken am Main-Donau-Kanal einschließlich Regnitz:

Binnenschiffahrts- straße km-Begrenzung	Lage: o. = oberhalb u. = unterhalb	Bemerkungen
26,56 (W)-26,25 (W)	im Wehrarm der Regnitz- staustufe Forchheim	Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
0,20-0,00	Höhe Bischberg	Anschluß an Wasserskistrecke auf dem Main.

Sportboothäfen und Liegestellen am MDK

Der Main-Donau-Kanal bietet viele Freizeitund Erholungsmöglichkeiten. Durch umfangreiche Maßnahmen beim Bau wurden Wanderwege, auch Kinderspielplätze und Tummelwiesen, für die Freizeitgestaltung geschaffen.

Neben diesen Einrichtungen wurde auch viel für die Sportschiffahrt getan.

Sportboothäfen und Liegestellen

Benennung/Ortsbez.	MDK-km	Eigentümer/Träger	Maße/Liegepl.
Forchheim	25,86	Motoryachtclub Forchheim e.V.	28 Liegeplätze
Forchheim	28,36	Yachtclub Forchheim (Regnitzaltarm)	33 Liegeplätze Hafen
Fürth/Unterfarmbach	57,48	Stadt Fürth	Hafen
Nürnberg-Gebersdorf	65,18	Motor-Yacht-Club Nürnberg	50 Liegeplätze Hafen
Sportboothafen Berching	120,03 Ostufer	Stadt Berching	2.250 m ²
Sportbootlände Berching	120,95 Ostufer	Stadt Berching	40 m Länge
Sportboothafen Beilngries	128,47 Westufer	Stadt Beilngries	3.600 m ²
Sportboothafen Dietfurt	136,62 Ostufer	Stadt Dietfurt	1.400 m ²
Anlegestelle Bootshafen Prunn	155,60 Ostufer	Trägerverein Altmühltal e.V.	700 m ²



1. Motoryachtclub Nürnberg e. V., Sportboothafen

Liege- und Übernachtungsstellen am MDK von Schleuse Eibach bis Schleuse Kelheim

Benennung	MDK-km	1	Uferausbildung	Nutzlänge
Schleuse Eibach	72,83			
Unterer Vorhafen		West	Mauer	300
		Ost	Böschung	300
Oberer Vorhafen		West	Mauer	300
		Ost	Böschung	290
Schleuse Leerstetten	84,4			
Unterer Vorhafen		West	Mauer	300
		Ost	Böschung	250
Oberer Vorhafen		West	Mauer	300
		Ost	Böschung	290
Umschlagstelle	91,028		Mauer	131,5
Roth	91,210	West	Böschung	300
Schleuse Eckersmühlen	95,1			
Unterer Vorhafen		West	Mauer	200
		Ost	Böschung	150
Oberer Vorhafen		West	Mauer	200
0.11		Ost	Böschung	190
Schleuse Hilpoltstein	99,1			
Unterer Vorhafen		West	Mauer	200
Observa Marchador		Ost	Böschung	170
Oberer Vorhafen		West	Mauer	200
I less able astalle	444.074	Ost	Böschung	190
Umschlagstelle Mühlhausen	114,274		Mauer	200
Wendestelle	114,474		Dässhung	4 Lieuwalata im Davi
Mühlhausen	114,59	Ost	Böschung	1 Liegeplatz im Bau
Schleuse Bachhausen	1157			(ca. 100)
Oberer Vorhafen	115,7	West	Mauer	200
Oberei vomalen		Ost	Böschung	190
Unterer Vorhafen		West	Mauer	200
Onterer vornaleri		Ost	Böschung	140
Wendestelle	116,780		Böschung	1 Liegeplatz geplant
Berching	110,700	OSI	Doscharig	(ca. 100)
Schleuse Berching	123,5			(ca. 100)
Oberer Vorhafen	120,0	West	Mauer	200
Color Formatori		Ost	Böschung	190
Unterer Vorhafen		West	Mauer	200
		Ost	Böschung	140
Umschlagstelle Beilngries	127,3	Ost	20009	geplant

Benennung	MDK-km		Uferausbildung	Nutzlänge
Notliegeplatz	133,990	bis	Böschung	880 geplant
Dietfurt	134,870	West	· ·	0 1
Schleuse Dietfurt	135,8			
Oberer Vorhafen		West	Mauer	200
		Ost	Böschung	190
Unterer Vorhafen		West	Mauer	200
		Ost	Böschung	140
Umschlagstelle	137,420	bis	Mauer	220 geplant
Dietfurt Rbg.	137,650	Ost		
Wendestelle	137,770	Ost	Böschung	2 Liegeplätze
Dietfurt Rbg.			_	je 100
Umschlagstelle	149,620	bis	Böschung	140
Riedenburg Rbg.	149,830	West	_	
Schleuse Riedenburg	150,98			
Oberer Vorhafen		West	Böschung	300
		Ost	Mole	200
Unterer Vorhafen		West	Böschung	300
		Ost	Mole	200
Notliegeplatz	164,7	bis	Böschung	700
Kelheim	165,4	Ost	-	
Schleuse Kelheim	166,12			
Oberer Vorhafen		West	Mole	200
		Ost	Böschung	300
Unterer Vorhafen		West	Mole	200
		Ost	Böschung	300

Sportboo (teilweise		n Main-Donau-Kanal	146,65 O 152,21 W	Gundlfing Riedenburg
			155,63 O	Prunn
MDK-km	119,81 W =	Berching	158,50 O	Nußhausen
	128,57 W	Beilngries	166,08 O	Kelheim (Schleuse)
	142,24 O	Meihern	166,15 O	Kelheim (Schleuse)
	145,24 W	Untereggersberg	167,40 W	Kelheim

Anlagen für die Sportschiffahrt auf der Donau

Für das Befahren der Donau oberhalb von Kelheim gelten Vorschriften des Freistaates Bayern, insbesondere die Verordnung für die Schiffahrt auf den bayerischen Gewässern vom 9. 8. 1977 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 469).

Auskünfte erteilen die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.

Für Fahrten auf den außerdeutschen Donaustrecken sind die besonderen Vorschriften des jeweiligen Anliegerstaates zu beachten. Dies gilt insbesonders auf der gemeinsamen deutsch/österreichischen Grenzstrecke zwischen Passau und Jochenstein.

Die Betriebszeit der Schiffsschleusen ist örtlich und jahreszeitlich unterschiedlich. Auskunft erteilt das Wasser- und Schiffahrtsamt Regensburg.

Staustufen Bad Abbach und Regensburg:

 Die Bootsgasse der Staustufe Bad Abbach befindet sich am rechten Ufer neben der Wehranlage bei Donau-km 2401,7 N. Die Bootsschleuse dieser Staustufe liegt am rechten Ufer des Schleusenkanals oberhalb des Vorhafens der Schiffsschleuse; sie mündet bei Donau-km 2397,5 N in die Donau.

Die Bootsschleuse und die Bootsgasse der Staustufe Regensburg befindet sich am



1. Motorboot- und Wasserskiclub, Regensburg, Steganlage Hopperplatz

- Donau-Südarm am rechten Ufer neben der Wehranlage, bei Donau-km 2381,3 S.
- Die beiden vorstehend genannten Bootsschleusen haben folgende Abmessungen: Länge 20,00 m, Breite 4,00 m.
- Die Bootsgassen haben eine lichte Breite von 2,30 m. Sie k\u00f6nnen nur von Fahrzeugen mit geringem Tiefgang, wie z. B. Ruder- und Paddelbooten und nur in Talrichtung befahren werden.
- Nur wenn die Bootsschleusen außer Betrieb sind, werden Kleinfahrzeuge in den Schiffsschleusen, in der Regel zusammen mit der Großschiffahrt, geschleust. Findet keine Schleusung für die Großschiffahrt statt, werden Kleinfahrzeuge zu jeder un-

- geraden Stunde zu Berg und zu jeder geraden Stunde zu Tal geschleust.
- Kleinfahrzeuge, welche auf Grund ihrer Aufbauhöhe die über den unteren Vorhafen der Bootsschleuse Bad Abbach führende Brücke (Durchfahrtshöhe bei HSW 2,18 m) sowie die über die Bootsschleuse Regensburg führende Wehrbrücke (Durchfahrtshöhe bei jeder Wasserführung 3,20 m) nicht passieren können, dürfen die Schiffsschleusen benutzen.
- Die Sportbootanlagen der Staustufe Regensburg werden aus Sicherheitsgründen gesperrt, wenn der Wasserstand am Pegel Regensburg-Schwabelweis 420 cm überschreitet.



Bootsanlagen auf der deutschen Donau mit ihren Abmessungen:

Ortsbezeichnung	Donau-km	Nutzbare Breite	Nutzbare Länge	Art der Anlage
		m	m	
Bad Abbach	2397,165	4,00	20,00	Bootsschleuse
	•	2,30	110,00	Bootsgasse
Regensburg	2379,681	4,00	20,00	Bootsschleuse
0	·	2,30	100,00	Bootsgasse
Geisling	2354,300	_	-	Bootsschleppe
Straubing	2324,128		_	Bootsschleppe
Kachlet	2230,600			Bootsschleppe
Jochenstein	2203,200	_	19 -1 6	

Wasserskistrecken auf der Donau

Die Hinweise für die Wasserskistrecken sind wie im Abschnitt Main und Main-Donau-Kanal zu beachten.

Zusammenfassung der ausgewiesenen Wasserskistrecken auf der Donau

Binnenschiffahrts- straße km-Begrenzung	Lage: o. = oberhalb u. = unterhalb	Bemerkungen
2414,23-2402,22	Straßenbrücke Kelheim bis o. der Eisenbahnbrücke Poikam	
2396,97(N)-2387,00	Wehrarm Bad Abbach, u. der Seil- kranmeßanlage Oberndorf bis o. des Sportboothafens Sinzing	
2366,00-2358,50	u. Sulzbach bis o. Autobahnbrücke Kiefenholz	
2317,50-2312,60	2 km o. Reibersdorf bis o. Sand	nur von Donnerstag bis einschl. Sonntag und an den in Bayern gesetzlichen Feiertagen
2291,20-2283,99	u. Zeitldorf bis zur Hafeneinfahrt Deggendorf	
2269,20-2267,15	u. Mühlham bis u. der ehem. Fähre Winzer	

Binnenschiffahrts- straße km-Begrenzung	Lage: o. = oberhalb u. = unterhalb	Bemerkungen
2248,00-2232,40	u. Vilshofen bis zum oberen Ende der Schiffsliegestelle Heining	
2221,30-2206,00	2 km u. der Eisenbahnbrücke Kräutelstein bis zum Betriebshafen Grünau	

Sportboothäfen und Liegestellen auf der Donau

Zeichenerklärung: L = Liegeplätze H = Sportboothäfen S = Slipanlage K = Krananlage

lfd. Nr.	Kilometrierung	nächste Orts- bezeichnung	Anzahl d. Liegepl.	Ufer- seite	Objekt/ Art	Betreiber/ Nutzer
1	2410,13	Saal a. d. Donau	100	RU	Н S + K	Fa. Rammelmeyr
2	2403,50	Kapfelberg	170	LU	H S	ADAC-Hafen Donautal Kelheim
3	2386,85	Sinzing	80	LU	H S+K	Motorboot- u. Wasserskiclub e.V. Regensburg
4	2380,77S-2380,72S	Regensburg	43	LU	L K	Regensb. Motor- u. Wassersport- verein e.V.
5	2380,43S-2380,36S	Regensburg	25	LU	L	Fa. M. u. H. Kainz Elektro-Nautic GmbH & Co KG
6	2380,31 S-2380,24 S	Regensburg	25	LU	L	Motorboot- u. Wasserskiclub e.V. Regensburg
7	2284,28-2284,22	Deggendorf ¹)	18	LU	L	Niederbayer. Motoryachtclub Landshut e.V.
8	2284,19-2284,10	Deggendorf ¹)	24	LU	L	Donau-Yacht-Club Deggendorf e.V.

fd. Nr.	Kilometrierung	nächste Orts- bezeichnung	Anzahl d. Liegepl.	Ufer- seite	Objekt/ Art	Betreiber/ Nutzer
9	2284,09-2284,06	Deggendorf ¹)	10	LU	L	Steggemeinsch. Dingolfing
10	2284,05-2284,01	Deggendorf ¹)	15	LU	L	Motorbootclub Bayerwald e.V. im ADAC
11	2256,6	Hofkirchen	10	LU	H S + K	Motorbootclub Hofkirchen e.V.
12	2232,5	Heining	50	RU	Н	Motoryachtclub Passau e.V. im DMYV
13	2211,54	Obernzell	32	LU	H K	Markt Obernzell
14	2211,4	Obernzell	77	LU	H S	Markt Obernzell
15	2205,58	Grünau	5	LU	H S	European-Sea- Scouts e.V.

Benutzung des Schutzhafens Deggendorf ist nach § 12.02 Nr. 1 Buchstabe b) der DonauSchpV nur in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober eines Jahres gestattet.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Benutzbarkeit bleibt vorbehalten.

Freizeitwert der Wasserstraße

Die hier aufgezeigten Anlagen und Einrichtungen zur Förderung der Erholung und Freizeitgestaltung zeigen, daß für die Sportschiffahrt viel getan wurde. Mit der Fertigstellung des Main-Donau-Kanals ist die Möglichkeit ge-

schaffen, von der Nordsee bis zum Schwarzen Meer fahren zu können. Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes wird dabei alles tun, um die an Main, Main-Donau-Kanal und Donau gegebenen Erholungsmöglichkeiten den Wassersporttreibenden zu erschließen.

Schiffahrtspolizeiliche Regelungen für Sport- und Freizeitschiffahrt im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Süd

Siegfried Philipp

Zuständigkeitsbereiche

Im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Süd liegen die Bundeswasserstraßen

- Main, von der Mündung in den Rhein bis zur Abzweigung des Main-Donau-Kanals, mit einer Länge von 384 km und 34 Schleusen;
- Main-Donau-Kanal, von der Abzweigung aus dem Main bis zur Mündung in die Donau, mit einer Länge von 171 km und 16 Schleusen;
- Donau, von Kelheim bis zur deutsch-österreichischen Landesgrenze, mit einer Länge von 213 km und derzeit fünf Schleusen.

Als Verkehrsvorschriften gelten

- auf dem Main und Main-Donau-Kanal die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO);
- auf der Donau die Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV).

Beide Vorschriften stimmen inhaltlich nicht voll überein.

Begriffsbestimmungen

Die Fahrzeuge der Sport- und Freizeitschifffahrt werden begrifflich den "Kleinfahrzeugen" zugeordnet. Dieser Begriff ist jedoch innerhalb des Bezirks der WSD Süd nicht einheitlich. Danach gilt als "Kleinfahrzeug" auf

- dem Main und dem Main-Donau-Kanal: "ein Fahrzeug, dessen Schiffskörper, ohne Ruder- und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist";
- der Donau:

"ein Fahrzeug, dessen Länge 15 m und dessen Breite 3 m, gemessen am Schiffs-

körper, nicht überschreitet oder dessen Wasserverdrängung unter 15 Kubikmeter liegt".

Unter den Begriff "Sportboot" fällt allgemein, unabhängig von der Größe und der Wasserverdrängung, ein Fahrzeug, das für Sportoder Erholungszwecke verwendet wird. Dazu zählen auch größere als die in den Begriffsbestimmungen genannten Boote. Diese Fahrzeuge zählen dann verkehrsrechtlich nicht mehr zu den "Kleinfahrzeugen" und haben sich wie Fahrzeuge der Großschiffahrt zu verhalten.

Zulassung

Allgemein bestehen für "Kleinfahrzeuge" bis zu einer Wasserverdrängung von 15 Kubikmetern keine Bau- und Ausrüstungsvorschriften. Alle Fahrzeuge mit einer größeren Wasserverdrängung unterliegen, wie die Schiffe der Berufsschiffahrt auch, den Vorschriften der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung, gültig für den Main, den Main-Donau-Kanal und die Donau. Die Fahrzeuge werden nach diesen Vorschriften gebaut und dann zum Verkehr von einer Schiffsuntersuchungskommission (vergleichbar mit dem TÜV an Land) zum Verkehr zugelassen.

Kleinere Fahrzeuge, die weniger als 15 Kubikmeter Wasser verdrängen, können sich freiwillig diesem Verfahren unterwerfen. Sie müssen dann aber alle geforderten Kriterien erfüllen.

Unabhängig davon liegt es in der allgemeinen Sorgfaltspflicht eines Schiffsführers, die für die Sicherheit an Bord und für die Sicherheit und Leichtigkeit des übrigen Schiffsverkehrs erforderlichen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände an Bord mitzuführen.

Registrierung

Nach der Schiffsregisterordnung ist der Eigentümer eines Binnenschiffes, wenn es nicht zur Güterbeförderung bestimmt ist und seine Wasserverdrängung bei größter Eintauchung mindestens 10 Kubikmeter beträgt, verpflichtet, dieses im Binnenschiffsregister eintragen zu lassen. Dies trifft im Normalfall zu bei

- Motorjachten mit einer Länge über alles von mehr als 11 m,
- Segeljachten mit einen Länge über alles von mehr als 12 m.

Derartige Fahrzeuge können ab 5 bis 10 Kubikmeter Wasserverdrängung auf ausdrücklichen Antrag des Eigners bereits ins Register eingetragen werden.

Die Schiffsregister, die es nicht nur für Binnensondern auch für Seeschiffe gibt, werden für den Bezirk der WSD Süd bei den Amtsgerichten Regensburg, Würzburg und Wiesbaden geführt. Das Schiff ist in das Schiffsregister seines Heimathafens oder seines Heimatortes einzutragen. Zum Nachweis der größten Wasserverdrängung dient der Eichschein oder eine andere dazu bestimmte und geeignete Urkunde (Eichbescheinigung). Diese Nachweise werden u. a. von den Schiffseichämtern Aschaffenburg und Regensburg und vom Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie in Hamburg ausgestellt.

Fahrerlaubnis

Für Sportboote, die nicht gewerbsmäßig im Normalfall für Sport- und Erholungzwecke verwendet werden und mit einer Antriebsmaschine von mehr als 3,69 kW (= 5 PS) größter Nutzleistung ausgerüstet sind, benötigt der Bootsführer eine entsprechende Fahrerlaubnis. Diese richtet sich wie folgt nach der Wasserverdrängung des Bootes:

Die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen fordert bis 15 Kubikmeter Wasserverdrängung, unabhängig bis zu welcher Antriebsleistung, den Sportbootführerschein-Binnen.

Nach der Binnenschifferpatentverordnung benötigt der Fahrzeugführer

- ein Sportschifferzeugnis für Sportfahrzeuge zwischen 15 und 60 Kubikmeter Wasserverdrängung oder
- einen Schifferausweis, falls sein Fahrzeug gar eine Wasserverdrängung zwischen 60 und 150 Kubikmeter haben sollte.

Bei Ausländern, die im Urlaub deutsche Bundeswasserstraßen befahren wollen, genügt die in ihrem Heimatland ausgestellte Fahrerlaubnis.

Das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrologie Hamburg veröffentlicht eine "Freiliste" (Anlage), welche Bootsmotoren führerscheinfrei sind, als Hilfe für den Freizeitkapitän. Darin sind diejenigen Motoren aufgeführt, deren maximale Nutzleistung an der Propellerwelle 3,68 kW oder weniger beträgt und die demzufolge nicht der Führerscheinpflicht unterliegen.

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge richtet sich nach den Bestimmungen der Verkehrsvorschriften und den ergänzenden Regelungen für den WSD-Bezirk. Danach müssen Kleinfahrzeuge ein amtliches Kennzeichen führen. Davon befreit sind

- Behörden-, Rettungs- und Fischereifahrzeuge.
- Sportfahrzeuge, die bei einem anerkannten Wassersportverband registriert sind (z. B. Deutscher Motoryachtverband),
- ausländische Fahrzeuge,

 Fahrzeuge, welche ein von anderen Dienststellen zugeteiltes amtliches Kennzeichen haben.

Das amtliche Kennzeichen besteht aus Buchstaben-Abkürzung für das jeweilige Wasserund Schiffahrtsamt und einer Registriernummer (z. B. AB 4812 – Aschaffenburg Ifd. Nr. 4812) und ist in 10 cm hohen Buchstaben an beiden Vorderseiten des Fahrzeuges anzubringen. Zum Nachweis darüber hat der Bootsführer einen Ausweis über das Kennzeichen mitzuführen.

Verkehrsverhalten

Grundsätzlich gelten die Verkehrsvorschriften auch für die Kleinfahrzeuge. Im nautischen Bereich müssen diese Fahrzeuge allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen. Sie können nicht verlangen, daß diese ihnen ausweichen. Im Bereich der Fahrregeln gibt es einige Bestimmungen, die nicht für Kleinfahrzeuge gelten und auch ihnen gegenüber nicht anzuwenden sind.

In besonderen Fahrregeln ist das Verhalten der Kleinfahrzeuge untereinander festgelegt. Danach müssen Fahrzeuge mit Maschinenantrieb solchen ohne Maschinenantrieb und nicht maschinengetriebene, die nicht unter Segel fahren, solchen die segeln ausweichen. Für die Benutzung der Schiffsschleusen durch Kleinfahrzeuge gibt es eigene Bestimmungen. So haben die Kleinfahrzeuge, sofern dies aufgrund ihrer Abmessungem möglich ist, Bootsschleusen, Bootsgassen oder Bootsumsetzanlagen zu benutzen. Ist dies nicht möglich, so werden sie nur in größeren Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen geschleust. Dabei dürfen sie erst nach den Fahrzeugen der Großschiffahrt in die Schleuse einfahren.

Zunahme des Wassersports

In den letzten Jahren hat der motorisierte Wassersport weiterhin zugenommen. Die Zunahme des Sportbootverkehrs zeigt, daß seine Bedeutung für Freizeit und Erholung einen steigenden Stellenwert besitzt. Auch der Umstand, daß die gesamten Landesgewässer, einschließlich der vielen Seen, für den motorisierten Wassersport verboten wurden, trägt mit dazu bei. Die Freizeitkapitäne suchen vermehrt solche Wasserstraßen auf, die in erreichbarer Nähe von Ballungsgebieten liegen und per Kraftfahrzeug schnell erreicht werden können.

Probleme des Wassersports

Durch diese Massierung an wenigen Stellen, womit eine erhebliche Zunahme des Verkehrs sowohl auf dem Wasser als auch auf dem Land einhergeht, fühlen sich dann die Anlieger der Wasserstraße in ihrer Wochenendruhe gestört. Gerade im vergangenen Jahr gab es verstärkt Klagen über die überhöhte Geschwindigkeit der Motorboote und den von ihnen erzeugten Lärm. Die Proteste reichten von der Forderung einer Geschwindigkeitsbegrenzung über die Sperrung von Einsatzstellen bis hin zum totalen Verbot von Motorbooten auf einzelnen Gewässerabschnitten.

Neuartige Wassersportgeräte

Hierzu zählen eine Vielzahl von Geräten und Fahrzeugen, die seit einigen Jahren neu auf dem Markt sind, und die sich nicht immer leicht in die Begriffsbestimmungen der Verkehrsvorschriften einordnen lassen. Dazu gehören z. B. Wassermotorräder, Aquascooter, Water-Bob, Motorsurf und Jet-Ski. Verkehrsrechtlich zählen sie zu den Kleinfahrzeugen und haben sich auch wie diese zu verhalten.

In letzter Zeit wurde an verschiedenen Stellen ein massiertes Auftreten beobachtet. Insbesondere der dabei erzeugte Lärm erregt den Unmut der Anwohner der Wasserstraße. Durch das ständige Hin- und Herfahren sowie das Kreis- und Achterfahren kommt der Antrieb aus dem Wasser und heult dabei sehr laut auf. Das Lärmproblem ist derzeit mit den bestehenden schiffahrtspolizeilichen Regelungen nicht in den Griff zu bekommen.

Protest rufen diese neuartigen Wassersportgeräte nicht nur bei den Anwohnern der Wasserstraße hervor, sondern auch bei den Naturund Umweltschützern. Gleiches gilt auch für den Bereich der Fischerei.

Wasserskilaufen

Großer Beliebtheit unter den motorisierten Wassersportlern erfreut sich das Wasserskilaufen. Diese Sportart darf, mit Rücksicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des übrigen Schiffsverkehrs, nur auf den von der Wasserund Schiffshrtsverwaltung bekanntgegebenen Strecken betrieben werden. In einer bundeseinheitlichen Wasserskiverordnung sind die "Spielregeln" festgelegt. Das Wasserskilaufen an einer seitlich am ziehenden Fahrzeug fest angebrachten Stange (eine Variante zum herkömmlichen Wasserskilaufen) sowie das Drachen- und das Fallschirmfliegen auf der Bundeswasserstraße dürfen nur mit einer besonderen Erlaubnis betrieben werden.

Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen

Für Wassersporttreibende, die über kein eigenes Boot verfügen, besteht vielerorts die Mög-

lichkeit, sich eines zu mieten. Eine Verordnung regelt die stundenweise Benutzung solcher Mietboote. Hierin sind die Pflichten des Vermieters, aber auch die des Mieters enthalten.

So darf der Unternehmer seine Betriebsstätte, an der er Boote zur Vermietung anbieten will, erst in Betrieb nehmen, wenn diese vom zuständigen Wasser- und Schiffahrtsamt zuvor abgenommen wurde. Den Bootsbenutzern ist es z. B. untersagt, sich an Wasserfahrzeuge anzuhängen oder mehr Personen aufzunehmen, als für das Boot zugelassen sind.

Es haben sich auch schon einige Unternehmen etabliert, die größere Yachten für einen längeren Zeitraum verchartern. Der Urlaub auf dem Wasser findet gerade in den landschaftlich reizvollen Strecken des Spessarts, des Altmühltals oder des Donautals immer mehr Anhänger.

Zukunftsperspektiven

Mit der Eröffnung des Main-Donau-Kanals am 25. 9. 1992 werden die beiden Stromgebiete des Rheins und der Donau miteinander verbunden. So wird es möglich sein, auf dem dann rund 3500 km langen Wasserweg von Rotterdam bis ins Schwarze Meer zu fahren. Dies bedeutet zweifelsohne auch eine Zunahme der Sportboot- und Freizeitschiffahrt. Bereits heute liegen Anfragen von ausländischen Wassersportlern vor, die diese Wasserstraße befahren wollen. Nur bei entsprechendem Verhalten aller Verkehrsteilnehmer kann die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gewährleistet werden. Dies wiederum beschert dem Hobbyskipper einen erhöhten Genuß an seinem Lieblingssport.

Freiliste Stand: April 1991 Fahrerlaubnisfreise Sportbootmotoren nach der Sportbootführerscheinverordnung (See) vom 20. 12. 1973 (BGBI. I S. 1988) und der Sportbootführerscheinverordnung (Binnen) vom 22. 3. 1989 (BGBI. I S. 536). Die nachstehend aufgeführten Motoren leisten im Sinne der betreffenden Verordnung 3,68 kW oder weniger, so daß mit ihnen ausgerüstete Sportboote nicht der Führerscheinpflicht unterliegen.

Hersteller	Typ(en)	Max. Nutzleistung des gepr. Außenbordmotors a. d. Propellerwelle i. kW	Bemerkung
1	2	3	4
Aspera Motors	MEP 7	2,13 kW	
BMW	D 5	3,57 kW	
Chrysler	6 HP (60; 61; 62; 64; 67)*)	3,64 kW	
Evinrude	6 (BG; BGL)*)	3,68 kW	
Evinrude	6 (BF; BFL; DR; DRL)*)	3,60 kW	
Force	3 (MH)*)	2,20 kW	
Force	5 (MH)*)	3,68 kW	
Honda	50 EH	3,40 kW	Ab Serien Nr. BF 75-120 0001 3,53 kW
Johnson	CD (22; 23; 24; 25)*)	3,38 kW	DI 70 120 0001 0,00 KTV
Johnson	6R (69; 70; 71; 72)*)	3,38 kW	
Johnson	6 BR 73	3,38 kW	
Johnson	6 BA (74; 75)*)	3,38 kW	
Johnson	6 (BG; BGL)*)	3,41 kW	
Johnson	6 (BF; BFL; DR; DRL)*)	3,60 kW	
König	4,206910	1,82 kW	
Mariner	2 M	1,47 kW	
Mariner	4 (M/ML)*)	2,66 kW	
Mariner	5 (M/ML)*)	3,27 kW	
Mariner	6 (M/ML)*)	3,56 kW	Ab Serien Nr. 000777/6D (Normalschaft) bzw. 300293/6D (Langschaft) 3,49 kW Ab Modelljahr 87 Leistung größer als 3,68 kW
Mariner	6 (M/ML)-3,68 kW*)	3,68 kW	3
Mariner	6 (B; BL)*)	3,56 kW	
Mercury	MERC 2.2	1,55 kW	
Mercury	MERC 2.5	1,84 kW	
Mercury	MERC 3,5 (M; ML)*)	1,92 kW	
Mercury	MERC 3,6	1,92 kW	

Hersteller	Typ(en)	Max. Nutzleistung des gepr. Außenbordmotors a. d. Propellerwelle i. kW	Bemerkung
1	2	3	4
Mercury	MERC 4	2,08 kW	Bis einschließlich Modell- jahr 78 MERC 40
Mercury	MERC 4 (M, ML, MLSP)*)	2,65 kW	
Mercury	MERC 4 (M/ML)*)	2,96 kW	Ab Modelljahr 87
Mercury	MERC 4,5	2,65 kW	Bis einschließlich Modell- jahr 78 MERC 45
Mercury	MERC 5	3,68 kW	•
Mercury	MERC 6	3,39 kW	Ab Modelljahr 87 Leistungen größer als 3,68 kW
Mercury	MERC 6-3,68 kW	3,68 kW	,
SELVA	5 (S125)	3,50 kW	
SELVA	5S (S130)	3,50 kW	
Suzuki	DT5	3,60 kW	
Suzuki	DT6 (S)	3,50 kW	
Suzuki	DT6 (L)	3,50 kW	
Tohatsu	M2.5A (S, S/L)*)	1,55 kW	
Tohatsu	M3.5A (S/L)*)	2,70 kW	
Tohatsu	M5B (S/L)*)	3,68 kW	
Tomos	Tomos (3; 4; 4-Electronic)*)	1,82 kW	
Volvo Penta	VP R 75	3,60 kW	
Yamaha	2A	1,47 kW	
Yamaha	3,5 (A, AC)*)	2,38 kW	
Yamaha	4A	2,66 kW	
Yamaha	P65	2,38 kW	
Yamaha	P95	2,83 kW	
Yamaha	5B	2,83 kW	
Yamaha	5C	3,27 kW	
Yamaha	6A	3,48 kW	
Yamaha	6D	3,48 kW	Ab Modelljahr 1984 3,49 kW
Yamaha	6B	3,63 kW	Ab Serien Nr. 250746 (Normalschaft) bzw. 550301 (Lang-
Zündenn	304 (03 04)*)	0.00 PW	schaft) 3,38 kW
Zündapp	304 - (03, 04)*)	3,38 kW	

^{*)} Die in Spalte 2 in Klammern aufgeführten Bezeichnungen sind ergänzende, den Umfang der Freistellung kennzeichnende Angaben zu den verschiedenen Ausführungsarten des Motortyps.

Informationen über Wassersportmöglichkeiten

Folgende Institutionen erteilen Auskünfte in Fragen des Wassersports auf der Main-Donau-Wasserstraße:

Main

von km 0 (Rheinmündung) bis km 185 (Schleuse Rothenfels):

Wasser- und Schiffahrtsamt Aschaffenburg

Obernauer Str. 6 8750 Aschaffenburg Tel.: 0 60 21 – 38 50

von km 185 (Schleuse Rothenfels) bis km 387 (Hallstadt):

Wasser- und Schiffahrtsamt Schweinfurt

Mainberger Str. 8 8720 Schweinfurt Tel.: 0 97 21 – 20 60

Main oberhalb Bamberg:

Landratsamt Bamberg, Wasserrechtsbehörde

Ludwigstr. 23 8600 Bamberg Tel.: 09 51 –8 50

Auskünfte zu Führerscheinfragen für Sportboote:

Deutscher Motor-Yacht-Verband e. V. Gründgensstr. 18

2000 Hamburg 60 Tel.: 0 40-6 30 80 11

Main-Donau-Kanal

Bamberg bis Kelheim:

Wasser- und Schiffahrtsamt Nürnberg Marientorgraben 1

8500 Nürnberg 1 Tel.: 09 11-2 00 00

Donau

Kelheim bis Jochenstein:

Wasser- und Schiffahrtsamt Regensburg

Erlanger Str. 1 8400 Regensburg Tel.: 09 41 – 8 10 20

Donau oberhalb Kelheim:

Landratsamt Kelheim, Wasserrechtsbehörde Schloßweg 3

8420 Kelheim Tel.: 0 94 41-1 70

Herausgeber:

Deutscher Kanal- und Schiffahrtsverein Rhein-Main-Donau e.V., Nürnberg Verlagsdruckerei Schmidt GmbH, Neustadt/Aisch 0177-1795

Druck:

ISSN

Lithos:

Verlagsdruckerei Schmidt GmbH, Neustadt/Aisch